

<u>Kennziffer</u>	<u>Sachgebiet/Sachthema/Sachbegriff</u>
6000 <sup>+) )</sup>	<u>Andere von der atomrechtlichen Planfeststellung</u> <u>Konzentrierte Rechtsgebiete - allgemein</u>
6100	Abfallrecht
6150	Baurecht
6200	Denkmalschutzrecht
6250	Eisenbahnrecht
6300 <sup>+) )</sup>	Fernmelderecht
6350	Immissionsschutzrecht
6400	Naturschutzrecht
6450	Sprengstoffrecht
6500	Straßenrecht
6900	Sonstige Rechtsgebiete (z.B. Raumordnung, Bauleit- planung, etc.)

+) leer





## Texte zum Sachgebiet Nr. 6100

=====

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.1-36f.

Die Angaben zur Abfallbeseitigung können nicht vollständig sein. Ein Teil der Abfälle muß wohl in der Schachanlage selbst entsorgt werden, da sie von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind. Die allgemeine Formulierung der Aussagen über Abfallbeseitigung deutet darauf hin, daß sich der Antragsteller noch keine Gedanken gemacht hat über die anfallenden Sonderabfälle, insbesondere solche, die mit erheblichen Brandlasten verbunden sind.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 6100 0 0

---





Texte zum Sachgebiet Nr. 6150  
=====

Ident.-Nr.: 5056

Bei den Bauzeichnungen der Übertagegebäude fehlen vielfach die Bemaßungen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      6150                      1210                      0

-----

Ident.-Nr.: 5926

Die Trennung von Baurechts- und Atomrechtsgenehmigungen bevorzugt den Antragsteller und hebt die Rechtsgleichheit vor dem Gesetz auf. So kritisierte im Mai 1989 der Vorsitzende Richter des BVG, 4. Senat, Otto Schlichter, die Trennung der Genehmigung in ein bau- und atomrechtliches Verfahren. Eine bereits erteilte Baugenehmigung könne andere Behörden unter den Druck des Faktischen setzen. Bei normalen Baugenehmigungen ist die spätere Nutzung mit eingeschlossen, während bei Atomanlagen eine Extraerlaubnis nach dem Atomrecht erforderlich ist. Das führt zu einer Konkurrenz der beiden Genehmigungsverfahren, die dazu führen kann, daß eine Anlage baulich bereits fertiggestellt ist, bevor sie atomrechtlich genehmigt ist.

Der so geschilderte Sachverhalt schränkt uns unzumutbar in unseren Rechten ein.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      6150                      0                              0

-----

Ident.-Nr.: 5927

Im übrigen hätten die Bauantragsunterlagen wenigstens so sorgfältig erstellt werden können, daß wenigstens Fachbegriffe richtig verwendet werden (in der erwähnten Planzeichnung heißt es "Dekontermination" statt Dekontamination).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      6150                      0                              0

-----

Ident.-Nr.: 5927

L 3.2.4.1-25

Es werden zwei Löschwasserbecken ohne Inhaltsangabe erwähnt. Den Bauantragsunterlagen ist zu entnehmen (Band 03, Grundrißebenen -5,20 +/- 00), daß 2 x 80 m<sup>3</sup> vorgesehen sind. Welche Berechnung liegt dieser Auffangmenge zugrunde?

Ist sie ausreichend?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      5190                      6150                      0

-----





Texte zum Sachgebiet Nr. 6200  
=====

Ident.-Nr.: 38

Wie aus den Unterlagen des Bundesamtes für Strahlenschutz zum AESK hervorgeht, steht der Förderturm der SCHACHTANLAGE KONRAD 1 unter Denkmalschutz. Sollte dieser nach Beendigung der Betriebsphase des AESK eine zu starke Kontamination aufweisen, müßte er jedoch abgerissen und endgelagert werden. Hierin sehen wir einen untragbaren Akt der Zerstörung wertvollen Industriekulturgutes des Bergbaues.

Zugeordnete Sachgebietenkennziffern:      6200                      0                      0

---

Ident.-Nr.: 5925

27. Das Schachtfördergerüst Konrad 1 steht zurecht unter Denkmalschutz, da es sich um eine wunderschöne Industrieanlage handelt. Dieser Schacht hat für die Region einen positiven Symbolwert - so soll es auch bleiben.

Aus den Planunterlagen geht nur hervor, daß später über dieses Fördergerüst entschieden wird.

Konrad ist unser Freund, er soll es auch bleiben - dies wäre bei Nutzung als Atommüllendlager undenkbar, ein Stück Heimat ginge verloren.

Zugeordnete Sachgebietenkennziffern:      6200                      0                      0

---





## Texte zum Sachgebiet Nr. 6250

=====

Ident.-Nr.: 6097

10/4

Im Hinblick auf die Beurteilung der Sicherheit bei der Anlieferung radioaktiver Abfälle vom Bahnhof Beddingen (Eisenbahn) und von der Industriestraße Nord (LKW) sind die Angaben im Plan lückenhaft. Z.B. werden keine Frequenzen für den Bahn- und LKW-Verkehr für die von den Abfalltransporten benutzten Wege auf dem Gelände der Peine-Salzgitter-AG gegeben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:    1210                    6250                    6500

---

Ident.-Nr.: 6097

10/5

Die Entscheidung für die gewählte Sicherung der jeweiligen Bahnübergänge ist nicht nachvollziehbar (Verkehrsanbindung Schacht Konrad 2, Kap.2.2, Anlagen Nr.10 und 11).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:    6250                    0                    0

---

Ident.-Nr.: 6097

10/6

Im Einfahrbereich des Geländes zum Schacht 2 laufen Schienen und Straße höhengleich parallel. In bestimmten Fällen müssen LKW die Schienen überfahren (Verkehrsanbindung Schacht Konrad 2, (Kap.4.2.2). Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie eine Kollision sicher vermieden werden kann.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:    6250                    8330                    0

---





Texte zum Sachgebiet Nr. 6350  
=====

Ident.-Nr.: 5056

In den Unterlagen fehlen Nachweise, daß von den nach der 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Anlagen keine umweltrelevanten Beeinträchtigungen ausgehen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	6350	0
-------------------------------------	------	------	---

---

Ident.-Nr.: 5924

Es reicht nicht aus, wenn lediglich dargestellt wird, daß die normierten Höchstwerte eingehalten werden, zumal sich diese Höchstwerte weitgehend nur auf Emissionen beziehen. Erforderlich ist die verbindliche Erklärung über das Ausmaß der Emissionen auf Boden, Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen. Hierbei ist die Vorbelastung zu berücksichtigen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	2100	6350	4400
-------------------------------------	------	------	------

---

Ident.-Nr.: 5927

Es ist müßig, darüber zu diskutieren, ob § 45 Abs. I StrahlenschutzVO auf "natürliche" Strahlenexposition in diesem Falle Anwendung findet. Es bestehen nur zwei Möglichkeiten:

- Entweder resultiert die Strahlenexposition aus der Tatsache, daß ein Erzbergwerk nunmehr für den Zweck, der Endlagerung zu dienen, aufgefahren wird. Dann ist auch die "natürliche" Strahlenexposition der planfestzustellenden Anlage zuzurechnen.
- Stellt man sich wie der Antragsteller auf den gegenteiligen Standpunkt, greift mindestens § 22 BImSchG. Dann gibt es wiederum zwei Möglichkeiten: Entweder wird § 45 StrahlenschutzVO analog herangezogen oder er gilt nicht. Dann stellt sich die Frage, welcher Grenzwert für die schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von §§ 22, 3 Abs. I BImSchG gelten soll. Ein höherer Grenzwert, als dies § 45 StrahlenschutzVO vorsieht, kann kaum gelten. Dies würde systematischer Gesetzesauslegung widersprechen. Man kann und sollte sich vielmehr die Frage stellen, ob, da es des rechtfertigenden Charakters des Atomrechtes beidieser Auslegungsvariante fehlen würde, nicht ein niedrigerer Grenzwert als § 45 StrahlenschutzVO anzunehmen ist ... Aus der Sicht des Antragstellers betrachtet ist seine Argumentation in den Planfeststellungsunterlagen schon mehr als zweischneidig ...

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1500	2160	6350
-------------------------------------	------	------	------

---

Ident.-Nr.: 6215

Warum werden für die Heizzentralen nicht umweltfreundliche Erdgas anstatt der geplanten Kohle verwendet ?

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	6350	0	0
-------------------------------------	------	---	---

---

## Texte zum Sachgebiet Nr. 6350

=====

Ident.-Nr.: 8542

Die geplante Wärmeversorgung der Anlage mit Kohlefeuerung muß angesichts der schon übermäßig belasteten Region abgelehnt werden. Es steht grundsätzlich in naher Zukunft zu erwarten, daß durch eine entsprechende Smogverordnung es verboten werden muß, in derart belasteten Regionen wie der hiesigen Kohle oder Heizöl zu verfeuern.

Wenn die Antragstellerin meint, die durch die geplante Wärmeversorgung zukünftig hervorgerufenen hohen Staub- und SO<sub>2</sub>-Emissionen durch von ihr aufzustellende Pflanzenbehälter kompensieren zu können, kann dies nur als Verhöhnung der betroffenen Bevölkerung aufgefaßt werden und wird auch von mir so verstanden.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      6350                      0                      0

---



## Texte zum Sachgebiet Nr. 6400

=====

Ident.-Nr.: 3084

## Naturschutzbehörde

Das Landschaftsschutzgebiet (L.S.G.) Marienwerder - direkt an das Rangiergelände Seelze angrenzend - kann von den denkbaren Auswirkungen der Transporte, von Rangier-/Transportunfällen sowie von sonstigen Katastrophen betroffen sein. Der besondere Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (§ 26 NNatG) ist unter dem oben genannten Aspekt nicht mehr sicherzustellen.

Auf den weiteren Verlauf der Güter-Schienenstrecke werden z. B. wichtige Stadterholungsgebiete (Ricklinger Teiche, Leine-Aue, Maschsees), desweiteren der Stadforst (Eilenriede, Tiergarten) durchquert.

Im Falle von Straßentransporten - sofern sie ausschließlich auf Bundesautobahnen stattfinden - sind mögliche Gefahren, insbesondere für das Gebiet des Misburger Waldes, des Altwarmbüchener Moores (mit L.S.G.-Bereichen und Badesees) sowie der Waldgebiete Gaim und Bockmerholz zu erwarten.

Abgesehen von den erst bei Unfällen/Katastrophen konkret und unmittelbar eintretenden Gefahren für die Umwelt und die in der Stadt lebenden Menschen kann darüber hinaus bereits allein der psychologische Aspekt der Kenntnis über Atommülltransporte und den damit verbundenen Strahlenbelastungen zu Akzeptanzverlust bei der Stadtbevölkerung führen und damit diese Landschaftsteile für den stadtplanerisch angestrebten Erholungszweck wertlos werden lassen.

Somit kann die Stadt Hannover den im Nds. Naturschutzgesetz verankerten Zielen und Grundsätzen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (§§ 1 und 2 NNatG) nicht in dem erforderlichen Maß nachkommen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	6400	0	0
-------------------------------------	------	---	---

---

Ident.-Nr.: 5056

Für den durch die zu errichtenden baulichen Anlagen gervorgerufenen Eingriff in Natur und Landschaft fehlen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:	1210	6400	0
-------------------------------------	------	------	---

---

Ident.-Nr.: 7474

Falls es wirklich zur Einlagerung kommen sollte, so ist aus unerer Sicht ein Ausgleich zu schaffen durch

- Anwendung von höchsten Sicherheitsstandarts bei Transport und Einlagerung des Atommülls. Besondere Beachtung einer 100 %-igen Dekontaminierung der Abluft
- Anpflanzung eines Waldes als Sicht- und Windschutz zur optischen



## Texte zum Sachgebiet Nr. 6400

=====

- Verbesserung des Schachtanblicks.
- Förderung der umliegenden Dörfer durch
    - z.B. Bau von Rad/Fußwegen an den drumliegenden Straßen,
    - großzügige Dorfverschönerungsprogramme
  - Schaffung eines echten Wertausgleiches für das wertgeminderte Grundstück mit Wohnhaus durch einmalige und kontunierliche Zahlungen bzw. kontunierliche Steuererlasse.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      8502                      8900                      6400

---

Ident.-Nr.: 7617

Die Vernichtung von Flora und Fauna wie im Ordner "Verkehrsanbindungen" unter Punkt 6.1.2.1, 6.1.2.3 und 6.1.3 beschrieben werden, werden zwar Gegenmaßnahmen zu 6.1.2.1 und 6.1.2.3 aufgezeigt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sind aber zu bezweifeln, da es sich um lang gewachsene Bestände handelt. Bis die Gegenmaßnahmen greifen, dauert es etwa 25 Jahre. Zu 6.1.3 (Tiere) wird nicht Stellung genommen und auch keine Gegenmaßnahmen aufgezeigt. Laut Aussage des Jagdpächters leben dort Tiere, die vom Aussterben bedroht sind (z. B. Waschbären)=

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      6400                      0                      0

---

Ident.-Nr.: 8543

Art und Umfang der von dem BfS im Plan genannten (Ziff. 3.1.4), vorgesehenen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind aus den Planunterlagen nicht ersichtlich.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      1210                      6400                      0

---



Texte zum Sachgebiet Nr. 6500  
=====

Ident.-Nr.: 6097

10/4

Im Hinblick auf die Beurteilung der Sicherheit bei der Anlieferung radioaktiver Abfälle vom Bahnhof Beddingen (Eisenbahn) und von der Industriestraße Nord (LKW) sind die Angaben im Plan lückenhaft. Z.B. werden keine Frequenzen für den Bahn- und LKW-Verkehr für die von den Abfalltransporten benutzten Wege auf dem Gelände der Peine-Salzgitter-AG gegeben.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 1210                      6250                      6500

---





## Texte zum Sachgebiet Nr. 6900

=====

Ident.-Nr.: 482

Es fehlt ein Raumordnungsverfahren für diese überdimensionale Einlagerung radioaktiver Stoffe (95% des Gesamtanfalls) in einem dichtbesiedelten (mind. 350.000 Einwohner) landwirtschaftlich hochwertigen (Agrargebiet I und II) Raum, der sich inzwischen vom Zonenrand in völlig neue infrastrukturelle wirtschaftliche, verkehrliche Gegebenheiten gewandelt hat; es sind neue Standortalternativen zu untersuchen.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      1900                      6900                      0

---

Ident.-Nr.: 3084

Nach ständiger Rechtsprechung beinhaltet das auf Artikel 28 Abs. 2 S. 1 GG fußende Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden die Befugnis, die Einhaltung dieser Rechte einzuklagen und Eingriffe in diese Rechte abzuwehren.

Die im Katalog der Selbstverwaltungsrechte zuförderst betroffene Position ist die gemeindliche Planungshoheit, die sich, wie dargelegt, aus tatsächlichen Gründen dem Vorhaben anpassen muß und daher eingeschränkt wird.

Zur Zeit befinden sich eine Reihe von Bebauungsplänen und Änderungen zum Flächennutzungsplan im Verfahren. Wegen der Vielzahl können hier nur einige wichtige exemplarisch genannt werden, so z. B.:

1. Gewerbegebiet Anderten, B-Plan 979,
2. Gewerbegebiet Deurag-Nerag, B-Plan 978,
3. Fuhsestraße / Ausbesserungswerk, B-Plan 641  
Leinhausen
4. beabsichtigte 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan)  
Gelände Hanomag,
5. 77. Änderungsverfahren zum F-Plan Ahlem-Bahndammstraße,
6. 45. Änderungsverfahren zum F-Plan Stadtbahnverlängerung Garbsen,
7. 96. Änderungsverfahren zum F-Plan Gleisdreieck Bornum,
8. beabsichtigte 97. Änderung des F-Planes Ahlem Lohfeld / Ahlemer  
Mühle.

Im übrigen verweisen wir auf den rechtdkräftigen Flächennutzungsplan bzw. die rechtskräftigen Bebauungspläne, der/die im einzelnen vorgelegt werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat konkretisiert, daß eine Betroffenheit der Planungshoheit dann besteht, wenn für das betroffene Gebiet bereits eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung vorliegt, die allerdings noch nicht verbindlich zu sein braucht (vgl. BVerG, Urteil vom 11.05.1984, UPR 1985, 130 f). Es zählen also nicht nur die rechtskräftigen bzw. beschlossenen Pläne der Stadt zu den Schutzgütern im Rahmen der Planungshoheit, sondern darüber hinaus auch alle zum jetzigen Zeitpunkt existierenden Entwürfe.

Hinzuzufügen ist, daß eine Verletzung der Planungshoheit nicht nur dann in Frage kommt, wenn noch nicht ausgeführte Planungen betroffen sind, sondern auch dann, wenn Planungen bereits durchgeführt worden sind. Hier ist zu verweisen auf das Urteil des VGH Kassel vom 01.11.1989 (NVzW RR 1990, 128):

"Eine Verletzung der Planungshoheit kommt nicht allein für den Bereich der Planung im engeren Sinne sondern auch denn in Betracht, wenn ein geplantes Vorhaben bereits durchgeführt worden ist."



Hier besteht der Eingriff in die Planungshoheit darin, daß der Betrieb des durchgeführten Vorhabens durch die Auswirkungen der Anlage möglicherweise soweit gestört wird, daß ein Zwang zu alternativen Planungen entsteht.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern: 6900 0 0

---

Ident.-Nr.: 3084

Stadt als Eigentümer

Neben Eingriffen in die Planungshoheit wird das kommunale Selbstverwaltungsrecht auch betroffen durch Auswirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde und auf Sachgüter der Gemeinde. Hier ist als betroffenes Selbstverwaltungsrecht die Finanzhoheit zu sehen. Auch auf diesem Gebiet billigt die Rechtsprechung den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung ein Abwehrrecht zu.

Bezüglich bestehender Einrichtungen führt das OVG Koblenz im Urteil vom 03.06.1986 (NVwZ 87, 71) aus:

"Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört auch der Betrieb öffentlicher Einrichtungen zur Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben....

Wird dieser Betrieb durch eine staatliche Maßnahme beeinträchtigt, so kann sich die Gemeinde deshalb grundsätzlich unter Berufung auf ihr Selbstverwaltungsrecht dagegen zu Wehr setzen."

In der selben Entscheidung wird ein Abwehrrecht der Gemeinde auch für Eingriffe in den Bereich der Eigentumsrechte zugebilligt:

"Rechte einer Gemeinde sind außerdem dann betroffen, wenn durch staatliche Maßnahmen ihr gehörende Sachgüter gefährdet werden."

Entlang der möglichen Transportwege auf den Bahnstrecken durch das Stadtgebiet Hannovers befinden sich verschiedenste öffentliche Einrichtungen bzw. umfangreicher Grundbesitz der Stadt Hannover. Auch hier können nur einige exemplarisch genannt werden, z. B. Klärwerk Herrenhausen, Botanischer Schulgarten / Freiluftschule Burg, Kleingartengelände zwischen Burgweg und Hainhölzer Bahnhof, Berggarten, Goetheschule, Teil des städtischen Krankenhauses Nordstadt, Stadtpark, Sportplätze Eilenriedestadion, Eisstadion, Eilenriede (Stadtwald), Schillerschule, Sportplätze TuS Kleefeld, Tiergarten, Bezirkssportanlage Limmer, Kleingartenanlage im Fössefeld, Bornumer Holz, Sportplätze SV Linden, Machwiesen (Naherholungsgebiet südl. Leineaue), Strandbad Maschsee / Maschsee, Kleingartenanlage im Bereich Waldheim / Kleefeld.

Nicht aufgeführt sind hier Grundstücke entlang der Straßenverkehrswege, wobei hier im Bereich der BAB A 2 jedoch die Zentraldeponie genannt werden sollte.

Die Grundstücke / Einrichtungen entlang der möglichen Transportwege (sowohl Bahn, als auch Straße) können im einzelnen nachgewiesen werden.

Die Stadt ist auch betroffen im Hinblick auf den von ihr getragenen Brand- und Katastrophenschutz. Auch auf diesem Gebiet ist die Stadt tätig in Ausübung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsrechte. Da nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Brandschutzgesetzeseine Pflicht zur Nachbarschaftshilfe besteht, ist schon aus Rechtsgründen geboten, die bestehenden Einrichtungen der Risikolage anzupassen. Die gilt aber auch im Rahmender zu treffenden Vorkehrungen für das einene Stadtgebiet.







## Texte zum Sachgebiet Nr. 6900

=====

Ident.-Nr.: 5488

Die Stadt Marburg wird durch die zu erwartenden Atommülltransporte zum Schacht Konrad in vielfältiger Weise beeinträchtigt:

- a) Marburg besitzt Grundstücke und Gebäude im Nahbereich der Bundesbahnstrecke. Insbesondere wären Schulen, Spiel- und Sportplätze, Verwaltungsgebäude, Wohngebäude und gärtnerisch genutzte Flächen von potentiellen Atomtransportunfällen erheblich betroffen.
- b) Durch die vorgesehenen Transporte wird die Stadt Marburg in ihrer Planungshoheit (Beuleitplanung) verletzt. Die Risiken der Atomtransporte müssen nach Inbetriebnahme von Schacht Konrad in dem nach § 1 (5) BauGB festgelegten Abwägungsvorgang im Rahmen der Bauleitplanung eingestellt werden. Aufgrund der in einzelnen der o. g. Gutachten dargelegten Risiken hönnten sich erhebliche Änderungen bei Bebauungsplänen oder Planentwürfen ergeben.
- c) Die Stadt Marburg wird auch in ihrer Aufgabe, die Trinkwasserversorgung dauerhaft zu sichern, beeinträchtigt. Insbesondere ist das im Norden Marburgs gelegene ausgedehnte Trinkwasser-Schutzgebiet durch die Bahnlinie tangiert, so daß nach einem nicht auszuschließenden Atomtransportunfall dieses bisher wichtigste Trinkwasser-Gewinnungsgebiet Marburgs nicht mehr nutzbar wäre.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      6900                      8300                      0

---

Ident.-Nr.: 5927

Die Gemeinde Lengede führt in ihrer Einwendung im einzelnen aus, weshalb sie sich durch das Endlagervorhaben

- in ihrer kommunalen Planungshoheit (s.S. 2 - 22),
- in ihrer kommunalen Personal- und Finanzhoheit (s.S. 22-24) und
- als Grundeigentümerin sowie als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung

beeinträchtigt sieht.

Sie befürchtet strukturelle und wirtschaftliche Nachteile für die Standortregion und kritisiert die Standortentscheidung auch aus raumordnerischer Sicht (s.S. 27 - 32).

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      6900                      8500                      0

---

Ident.-Nr.: 7466

Die Stadt Kassel wird durch die zu erwartenden Atommülltransporte zum SCHACHT KONRAD in vielfältiger Weise beeinträchtigt:

Kassel besitzt Grundstücke und Gebäude im Nahbereich der Bundesbahnstrecke und der Bundesautobahn A 7. Insbesondere wären Schulen, Spiel- und Sportplätze, Wohngebäude und gärtnerisch genutzte Flächen von potentiellen Atomtransportunfällen erheblich betroffen.

Durch die vorgesehenen Transport wird die Stadt Kassel in ihrer Planungshoheit (Bauleitplanung) verletzt. Die Risiken der Atomtransporte müssen nach Inbetriebnahme von SCHACHT KONRAD in dem nach § 1 (5) Bundesbaugesetz festgelegten Abwägungsvorgang im Rahmen der Bauleitplanung eingestellt werden. Aufgrund der in einzelnen der o. g. Gutachten dargelegten Risiken können sich erhebliche Änderungen bei Bebauungsplänen oder Planentwürfen ergeben.



## Texte zum Sachgebiet Nr. 6900

=====

Die Stadt Kassel wird auch in ihrer Aufgabe, die Trinkwasserversorgung dauerhaft zu sichern, beeinträchtigen. Insbesondere wird das im Osten Kassels, im Bereich des Stadtteils Bettenhausen gelegene ausgedehnte Trinkwasserschutzgebiet durch die Bundesautobahn A 7 durchquert. Die Brunnenköpfe liegen nur ca. 300 m von der Bundesautobahn entfernt, so daß nach einem nicht auszuschließenden Atomtransportunfall dieses wichtige Trinkwassergewinnungsgebiet nicht mehr nutzbar wäre.

Zugeordnete Sachgebietskennziffern:      6900                      0                      0

---



